

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim
(Notunterkunftsgebührensatzung – NuGS)
vom 14.11.2022**

Die Stadt Uffenheim erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2013 (GVBl S. 404), folgende

SATZUNG:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Uffenheim erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkünfte nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für andere zugewiesene Unterkünfte bzw. Beherbergungen nach § 1 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim werden ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Gebühren werden in § 4 festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer in der Zuweisung nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim als Benutzer bezeichnet ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer eine Notunterkunft ohne vorherige Zuweisung, auch unberechtigt, benutzt.
- (3) Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim haften als Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Ehegatten und volljährige Familienangehörige, die im Familienverband leben.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühren nach § 4 entstehen – vorbehaltlich der Regelung des § 5 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren sind – vorbehaltlich der Regelung des § 5 – für einen Kalendermonat im Voraus zu entrichten und jeweils am Monatsersten zur Zahlung fällig. Die Gebühren sind unaufgefordert zum jeweiligen Fälligkeitstermin bei der Stadt Uffenheim einzuzahlen.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 4

Gebührenmaßstab; Gebührenerhöhung

- (1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkünfte beträgt monatlich 174,00 € für die Notunterkünfte nach § 1 Absatz 3 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim.
- (2) Die Gebühr umfasst sämtliche Kosten (Heizkosten, Kosten für Wasser, Abwasser und der Abfallentsorgung sowie der Kosten für privaten Stromverbrauch und Versicherungen).
- (3) Soweit ein Benutzer einer Notunterkunft, dem eine anderweitige zumutbare Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Notunterkunft nicht aufgibt, so kann anstatt einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 um 50 Prozent erhöht werden. Gleiches gilt, soweit der Benutzer seinen Verpflichtungen aus § 14 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim nicht nachkommt.
- (4) Soweit eine Zuweisung in eine Notunterkunft im Sinne des § 1 Absatz 4 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Uffenheim erfolgt, so entsprechen die Gebühren für die jeweiligen Gebäude, Wohnungen oder Räumlichkeiten der Höhe der tatsächlich hierfür anfallenden Kosten.

§ 5

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

- (1) Bei Zuweisung oder Auszug bzw. Räumung während des Monats wird die Benutzungsgebühr zeitanteilig mit 1/30 pro Benutzungstag erhoben. ²Der Tag des Beginns und der Beendigung der Nutzung gelten hierbei jeweils als voller Benutzungstag.
- (2) Bei Zuweisung während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung) fällig.
- (3) Bei Auszug während des Monats wird die Benutzungsgebühr anteilig abgerechnet und innerhalb eines Monats nach Auszug erstattet. Als Tag des Auszuges bzw. der Beendigung der Nutzung gilt hierbei derjenige Tag, an dem die Unterkunft in einem von der Stadt Uffenheim anerkannten ordnungsgemäßen Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem zuständigen Bediensteten der Stadt Uffenheim übergeben wird (§ 19 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim). Im Falle einer Räumung der zugewiesenen Notunterkunft nach § 20 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim gilt der Tag der Räumung als Tag des Auszuges bzw. der Beendigung der Nutzung.

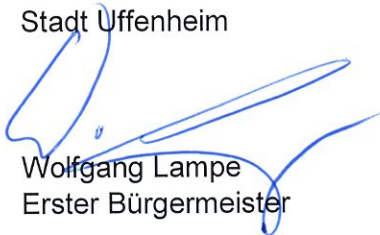
§ 6
Sicherheitsleistungen

- (1) Die Höhe des nach § 3 Absatz 6 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim zu entrichtenden Schlüsselgeldes beträgt 100,00 Euro. Das Schlüsselgeld wird nur zurückerstattet, wenn die ausgehändigten Schlüssel nach Aufforderung termin- bzw. fristgerecht vollständig zurückgegeben werden und ein Austausch der Schlösser nach § 19 Absatz 5 der Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte für obdachlose Personen der Stadt Uffenheim noch nicht erfolgt ist.
- (2) Die Höhe der Kautions für Matratze, Bettzeug und Bettwäsche beträgt insgesamt 50,--€. Die Kautions wird zurückerstattet, wenn diese Gegenstände vollständig und unbeschädigt der Stadt Uffenheim zurückgegeben werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 14.11.2022
Stadt Uffenheim


Wolfgang Lampe
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung durch Abdruck im Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim am 25.11.2022 veröffentlicht sowie auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Gleichzeitig wird bestätigt, dass durch Aushang ab dem 25.11.2022 auf den Satzungserlass, das Inkrafttreten und die Einsichtnahmemöglichkeit hingewiesen wurde.

Uffenheim, den 12.12.2022
STADT UFFENHEIM



W. Lampe
1. Bürgermeister

Ausgefertigte Satzung an:

- Landratsamt NEA – BW, 2-fach, zum Vorlageschreiben vom 12.12.2022
- SG 11/1

Ablichtungen zur Kenntnis, Beachtung und Vollzug an:

- SG II/20 (Frau Kaspar)
- SG II/21 (Herr Wüchner)
- SG I/30 (Frau Eck)
- Bauhof (Herr Siebert)